

RS OGH 1998/6/24 3Ob34/97i, 1Ob228/99g, 3Ob287/02f, 9ObA135/12m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1998

Norm

ABGB §1298

ZPO §272 C

AktG §84 Abs2

GmbHG §25

Rechtssatz

Die Gesellschaft muß nicht nur den Schadenseintritt beweisen, sie hat auch Tatsachen vorzutragen, aus denen ein Schluß auf die Pflichtwidrigkeit des Geschäftsführers gezogen werden kann. Kann aus diesem Vorbringen in Verbindung mit dem eingetretenen Erfolg der Schluß auf die Pflichtwidrigkeit des Geschäftsführers gezogen werden, ist es Sache des Beklagten, diese Indizwirkung zu erschüttern.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 34/97i

Entscheidungstext OGH 24.06.1998 3 Ob 34/97i

Veröff: SZ 71/108

- 1 Ob 228/99g

Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 228/99g

Ähnlich; nur: Die Gesellschaft muß nicht nur den Schadenseintritt beweisen, sie hat auch Tatsachen vorzutragen, aus denen ein Schluß auf die Pflichtwidrigkeit des Geschäftsführers gezogen werden kann. (T1) Beisatz: Der Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft mbH kann deren Geschäftsführer, der vom Vorwurf der Konkursverschleppung nach § 159 Abs 1 Z 2 StGB freigesprochen wurde, zwar an sich wegen Verstoßes nach § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG iVm § 69 Abs 2 KO belangen, doch obliegt es ihm als Vertreter der geschädigten Gesellschaft, den zur Herstellung des Tatbestands erforderlichen Sachverhalt durch Anführung konkreter Tatsachen zu behaupten und unter Beweis zu stellen. (T2)

- 3 Ob 287/02f

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 287/02f

Veröff: SZ 2003/133

- 9 ObA 135/12m

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 9 ObA 135/12m

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110283

Im RIS seit

24.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at